

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hardt am 26.01.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	35€
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	55€
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchssatz)	70€

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der ehrenamtlichen Tätigkeit wird keine weitere Zeit hinzugerechnet.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Anwesenheit maßgebend.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach §1 Abs.2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Abweichend von §1 erhalten Gemeinderäte für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird den Gemeinderäten als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 50€ gezahlt. Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung je Vertretungsfall entsprechend den Durchschnittssätzen nach §1 Abs. 2. Im Falle einer Vertretung bei einer Sitzung ist die Sitzungsdauer mit der Aufwandsentschädigung nach §3 Abs.1 abgegolten.

§ 4 Betreuungsentschädigung

Mitglieder des Gemeinderates sowie andere für die Gemeinde ehrenamtlich Tätige erhalten für die Betreuung oder Pflege von Angehörigen im Sinne von §20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz Auslagenersatz, sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuung oder Pflege entstehen. Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 50€/Tag erstattet. Die Erstattung erfolgt auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §1 Abs. 2 und §3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 10.11.1999 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hardt, den 27.01.2023

Michael Moosmann
Bürgermeister